

**Zeitschrift:** Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 76 (2003)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Kommunikation

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kommunikation

## Informationen des Truppenrechnungswesens

### Vorschau auf das Jahr 2004 / Kommissariatsdienst

#### 1 Vorschriften, Stand 1. Januar 2004

Das Verwaltungsreglement und die Ergänzungen zum Verwaltungsreglement werden auf den 1. Januar 2004 in alter Form veröffentlicht. Im Jahre 2004 steht jedoch eine Totalrevision dieser beiden Reglemente bevor, so dass ab 2005 ein Reglement in neuer Erscheinungsform veröffentlicht wird.

#### 2 Verpflegungsmittel

##### 2.1 Armeeproviant und Futtermittel

Auf den 1. Januar 2004 erfährt das Sortiment folgende Änderungen:

- 2119.3830 Thon in Portionen wird ersetzt durch
- 2119.3829 Thon in Dosen zu 1,88 kg bzw. abgetropft 1,4 kg
- 2119.3885 Speisefett in Dosen zu 2 kg wird ersetzt durch
- 2119.3888 Speiseöl in Flaschen zu 3 Liter (Das neue Speiseöl eignet sich sowohl für Salatsaucen als auch zum Anbraten und Fritieren.)

##### 2.2 Verzeichnisse des Truppenrechnungswesens für den Verpflegungs- dienst

Auf den 1. Januar 2004 werden die in Titel genannten Dokumente durch Waffenplatzlieferantenverträge ersetzt. Die neuen Vorlagen sind eine Annäherung an die zivilen Gegebenheiten und verstärken den Kontakt der Truppe zu den Lieferanten.

#### 3 Truppenrechnungswesen

##### 3.1 Armee XXI und VR

Die vorliegende Vorschau mit den entsprechenden Gesetzesgrundlagen wurde erstellt, bevor alle Kompetenzbegrenzungen im neuen VBS bekannt waren. Die notwendigen Anpassungen werden deshalb im Laufe des Jahres 2004 vorgenommen und auf den 1.1.2005 in Kraft gesetzt.

Diese Tatsache hat keinen Einfluss auf die im Reglement «Ergänzungen zum Verwaltungsreglement» enthaltenen, rechtsgültigen Ansätze und Vergütungen.

Weiter werden die Ausdrücke «Bundesamt für Betriebe des Heeres», «Untergruppe Logistik» sowie «Untergruppe Logistik im Generalstab» durch «Logistikbasis der Armee» ersetzt.

##### 3.2 Verwaltungsreglement, Verpflegung

###### 3.2.1 Ziffer 91.2, Ziffer 92 und Ziffer 95

Ab dem 1. Januar 2004 kann der Verpflegungskredit nicht mehr auf die nächste Dienst-

leistung übertragen werden. Weiter wird der Verwaltungsaufwand minimiert. Eine Massnahme zur Minimierung der administrativen Arbeiten ist die Abschaffung aller Zulagen zum Verpflegungskredit.

###### 3.2.2 Ziffer 109

Im Zusammenhang mit Armee XXI wurde die Ziffer 109 soweit wie möglich überarbeitet.

###### 3.2.3 Ziffer 110 bis Ziffer 112

Die Ziffern 110.1, 111 und 112 werden in die Ziffer 109 integriert. Für die Leistungen nach Ziffer 110.2 können Gesuche nach VR Ziffer 26 gestellt werden. Durch diese Änderungen kommt es zu keinem Leistungsabbau bei der Truppe.

###### 3.2.4 Ziffer 117.c

Im Zusammenhang mit Armee XXI existieren keine Mobilmachungsplätze mehr. Daher wird die Ziffer 117.c aufgehoben.

###### 3.2.5 Ziffer 119

Diese Ziffer wird so angepasst, dass die Lebensmittel am Ende einer Dienstleistung nur noch durch den entsprechenden Rechnungsführer eingesammelt werden dürfen. Damit soll vor allem auf Waffenplätzen Missbrauch vermieden werden.

###### 3.2.6 Ziffer 121

Durch die Einführung der Allgemeinen Kaufbedingungen (AKB) wird durch das selbständige Abschließen der Lieferverträge der Kontakt der Rechnungsführer zu den Lieferanten verbessert.

Mit den bisherigen Waffenplatzlieferantenverträgen konnte das Lebensmittelinspektorat der Armee nur begrenzt auf die Lebensmittelhygiene bei den Lieferanten Einfluss nehmen. Dies wird mit den AKB geändert. Das System nähert sich den zivilen Gebräuchlichkeiten und Gesetzen soweit nötig an. Die Armee ist im Bereich der Lebensmittelhygiene der zivilen Gesetzgebung unterstellt.

###### 3.2.7 Ziffer 122

Die Einführung der AKB bedingt auch eine Anpassung der Einkaufsmöglichkeiten für Verpflegungsmittel durch den Rechnungsführer. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass eine Truppe zwar an einem Ort Unterkunft beziehen kann, aber an einem anderen zum Einsatz gelangt, wird die Möglichkeit geschaffen, am Einsatzort Verpflegungsmittel einzukaufen.

Sonst gilt immer noch der Grundsatz, dass die Ortslieferanten zu berücksichtigen sind.

###### 3.2.8 Ziffer 127

Im Zusammenhang mit Armee XXI existieren keine Mobilmachungsplätze mehr. Daher wird die Ziffer 127 aufgehoben.

**Den Text in Französisch finden Sie in dieser Ausgabe von  
ARMEE-LOGISTIK ab Seite 17!**

###### 3.3 Ergänzungen zum Verwaltungsreglement, Verpflegung

###### 3.3.1 Ziffer 14 bis Ziffer 17

Ab dem 1. Januar 2004 kann der Verpflegungskredit nicht mehr auf die nächste Dienstleistung übertragen werden. Weiter wird der Verwaltungsaufwand minimiert. Eine Massnahme zur Minimierung der administrativen Arbeiten ist die Abschaffung aller Zulagen zum Verpflegungskredit.

###### 3.3.2 Ziffer 20.2

Wie bei der Pensionsverpflegung wird nur noch diejenige Leistung entschädigt, die effektiv auch gegenüber der Truppe erbracht wurde. Der Kostendruck im VBS nimmt zu – Einsparungen sind zwingend nötig.

###### 3.3.3 Ziffer 21

Die Preise, welche Bundesangehörige und Berufsmilitär für Mahlzeiten, welche sie bei der Truppe einnehmen, zu bezahlen haben (ausgenommen die Zeitmilitärs), werden erhöht. Gleichzeitig wird eine Regelung für die Zeitmilitärs geschaffen. Diese bezahlen einen tieferen Ansatz.

###### 3.4 Verwaltungsreglement, Kassen / Kredite

###### 3.4.1 Ziffer 9

Aufgrund der Abschaffung aller «Ständigen Kassen» braucht es in diesem Bereich keine Kontrollstellen mehr. Der Begriff wird aus der Ziffer gestrichen.

Weiter wird die Kontrollstelle für die Fachdienstbuchhaltungen nicht mehr im Reglement erwähnt.

###### 3.4.2 Ziffer 11 und Ziffer 12

Keine Kassen – keine Kontrollen, auch nicht ausserdienstlich! Durch den Wegfall der «Ständigen Kassen» braucht es keine ausserdienstlichen Kontrollen mehr.

###### 3.4.3 Ziffer 17<sup>bis</sup>

Im Rahmen der Transformation der gesamten Armee 95 in die A XXI wird der grösste Teil der Formationen aufgelöst, umbenannt oder umgewandelt. Durch die Abschaffung aller «Ständigen Kassen» muss ein Nachfolgesystem im Bereich der Kredite geschaffen werden – der Kommandantenkredit. Er wird im Anhang 6 VRE definiert.

Das neue System wird folgende Vorteile bringen:

- Der Kredit für den Kommandanten wird die Buchhaltungsführung vereinfachen und die Handlungsfreiheit des Kommandanten im Finanzbereich erhöhen.
- Jede Einheit wird über den gleichen Betrag verfügen.
- Die Abhängigkeit von den geleisteten Diensttagen besteht nicht mehr.

- Jede Einheit wird über den gleichen Betrag verfügen.
- Die Abhängigkeit von den geleisteten Diensttagen besteht nicht mehr.

Dieser Systemwechsel erfordert die Anpassung der Ziffer 17<sup>bis</sup>.

###### 3.4.4 Ziffer 27

Der Begriff «Ständige Kassen» wird aus dem Reglement gestrichen.

###### 3.4.5 Ziffer 32 und Ziffer 33

Alle Ziffern, welche die «Ständigen Kassen» betreffen, werden aufgehoben.

###### 3.4.6 Ziffer 34

Der Titel der Ziffer 34 wird von «Besonderheiten im Grundausbildungsdienst» in «Soldabzug» umgewandelt.

###### 3.4.7 Ziffer 35 bis Ziffer 42

Alle Ziffern, welche die «Ständigen Kassen» betreffen, werden aufgehoben.

###### 3.4.8 Ziffer 56

Der Begriff «Ständige Kassen» wird aufgrund der Systemanpassungen für die Armee XXI aus dem Reglement gestrichen.

###### 3.4.9 Ziffer 234

Das zusätzlich benötigte Büromaterial muss zu Lasten des neu geschaffenen Kommandantenkredites bezogen werden.

###### 3.4.10 Ziffer 235

Vervielfältigungen müssen zu Lasten des neu geschaffenen Kommandantenkredites bezahlt werden.

###### 3.5 Ergänzungen zum Verwaltungsreglement, Kassen / Kredite

###### 3.5.1 Ziffer 1 und Ziffer 2

Alle Ziffern, welche die «Ständigen Kassen» betreffen, werden aufgehoben.

###### 3.5.2 Anhang 4 und Anhang 6 Kommandantenkredit

Der Kommandantenkredit steht dem Kommandanten für die Ausgaben zur Verfügung, die im dienstlichen Interesse der Einheit (Stab) getätigter werden müssen.

Der so in Ziffer 1.1. des neuen Anhang 6 VRE umschriebene Leistungsumfang ersetzt das «alte» System der «Ständigen Kassen» und bedeutet für die Truppe keinen Leistungsabzug.

Das neue System wird folgende Vorteile bringen:

- Der Kredit für den Kommandanten wird die Buchhaltungsführung vereinfachen und die Handlungsfreiheit des Kommandanten im Finanzbereich erhöhen.
- Jede Einheit wird über den gleichen Betrag verfügen.
- Die Abhängigkeit von den geleisteten Diensttagen besteht nicht mehr.

Der Anhang 4 wird aufgehoben.

## **3.6 Verwaltungsreglement, Sold und Soldzulage**

### **3.6.1 Ziffer 63.a**

Im Rahmen der Neuerungen für die Armee XXI wird eine neue Rekrutierung durchgeführt. Diese Rekrutierung kann neu bis zu drei Tagen dauern. Die hier geleisteten Diensttage werden den Stellungspflichtigen an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet und sind besoldet.

### **3.6.2 Ziffer 72**

In der Ziffer 72 wird neu definiert, wer Anrecht auf Soldzulage hat.

### **3.6.3 Ziffer 73**

Die Soldzulage für Spezialisten wird aufgehoben.

### **3.6.4 Ziffer 79 bis 81 und Ziffer 83**

Die Regelung in Zusammenhang mit den Gradkompetenzen (Soldanspruch) der Höheren Stabsoffiziere (HSO) und der Berufsmilitär wurde überarbeitet. Alle dadurch nötigen Anpassungen in den Ziffern 79 – 81 wurden vorgenommen.

## **3.7 Ergänzungen zum Verwaltungsreglement, Sold und Soldzulage**

### **3.7.1 Ziffer 5.1**

Die Entschädigungen im Bereich Sold werden der Gradstruktur der Armee XXI angepasst. Am Grundsatz des Gradsoldes wird festgehalten.

### **3.7.2 Ziffer 5.2**

Der Inhalt der Ziffer 5.2. ist in der Verordnung über die Militärdienstpflicht geregelt und wird daher im Anhang Ergänzungen zum Verwaltungsreglement aufgehoben.

### **3.7.3 Ziffer 5.4**

Der Abschnitt betreffend Vergütung für den Unterhalt der Offiziersuniform wird gestrichen.

### **3.7.4 Ziffer 6**

Die Entschädigungen im Bereich Soldzulage werden der Grad- und Karrierestruktur der Armee XXI angepasst. Zudem wird die Soldzulage nur noch in denjenigen Dienstleistungen ausbezahlt, die als Praktischer Dienst gelten. Neu ist auch eine Auszahlung von Soldzulagen an Hauptleute oder Stabsoffiziere möglich.

## **3.8 Verwaltungsreglement, Geldversorgung**

### **3.8.1 Vorschussmandat**

Das altgediente Vorschussmandat verschwindet!

Die Geldversorgung wird in allen Lagen im gleichen Rahmen wie im Zivilen geregelt und

wie ein ziviles System angewandt. Die Bargeldbezüge werden wieder flächendeckend möglich.

### **3.8.2 Ziffer 43**

In der Ziffer 43 wird geregelt, wer in Zusammenarbeit mit der Eidg. Finanzverwaltung die Ausführungsbestimmungen zur Geldversorgung erlassen kann.

### **3.8.3 Ziffer 44 bis Ziffer 46**

Im Zuge der Einführung der neuen Geldversorgung werden diese Ziffern aufgehoben.

### **3.8.4 Ziffer 50**

Die Ziffer 50 regelt die Spezialitäten der Jahresbuchhaltungen bezüglich der Geldversorgung. Am Grundsatz der bargeldlosen Führung der Jahresbuchhaltungen wird festgehalten.

### **3.8.5 Ziffer 55**

Die Rückzahlung des Dienstkassensaldos wird in der Ziffer 55 geregelt.

## **3.9 Ergänzungen zum Verwaltungsreglement, Geldversorgung**

### **3.9.1 Ziffer 4**

Im Zuge der Einführung der neuen Geldversorgung wird diese Ziffer aufgehoben.

### **3.9.2 Anhang 3 Bank- und Poststellen**

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Geldversorgung wird das Verzeichnis nicht mehr benötigt. Der Anhang wird daher aufgehoben.

## **3.10 Verwaltungsreglement; Schadenwesen**

### **3.10.1 Diverse Ziffern**

Es wird für die Abwicklung von Schäden nur noch eine Anlaufstelle (Schadenzentrum VBS) geben. Dies gilt sowohl für Fahrzeugschäden (bisher Gst, UG Log, EFKO), Land- und Sachschäden (bisher Oberfeldkommissariat) als auch für Schäden an persönlichem Eigentum wie z. B. Uhren, Brillen, Kontaktlinsen (bisher BABHE, Sektion Truppenrechnungswesen).

Die Kompetenz der Truppe zur Regelung von Schadefällen (Einzelfall Fr. 200.– / Maximalbetrag Fr. 600.–) bleibt unverändert.

## **3.11 Verwaltungsreglement, weitere Änderungen**

### **3.11.1 Ziffer 14**

Neu wird definiert, dass die LBA über Ausnahmen bei der Buchhaltungsführung (in Abweichung zu Ziffer 14.1) entscheiden kann. Damit wird der in Zukunft nötige Handlungsspielraum zur Lösung von besonderen Herausforderungen geschaffen.

### **3.11.2 Ziffer 28**

Da in Zukunft vermehrt damit zu rechnen ist, dass Angehörige der Armee im besoldeten Dienstverhältnis auch im Ausland zum Einsatz kommen, wird definiert wie mit Kursverlusten resp. Kursgewinnen zu verfahren ist.

### **3.11.3 Ziffer 64**

Da diese Ziffer keinem aktuellen Bedürfnis mehr entspricht, wird sie im Verwaltungsreglement aufgehoben.

### **3.11.4 Ziffer 86.2**

Das «Merkblatt für die Truppenrechnungsführer über die Sozialversicherungen» (MSV) wird aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr erstellt. Die nötigen Informationen können von den Truppenrechnungsführern bei der Sektion Truppenrechnungswesen eingeholt werden.

### **3.11.5 Ziffer 104**

Im Rahmen der Reorganisation VBS werden die Angestellten des Festungswachtkorps zu «normalen» Bundesangestellten und haben daher bei Verpflegung durch die Truppe den Ansatz für Bundesangestellte zu bezahlen.

### **3.11.6 Ziffer 173**

Neu haben nur noch die höheren Unteroffiziere und die Offiziere Anrecht auf die Benutzung der 1. Klasse. Alle übrigen AdA haben die 2. Klasse zu benutzen. Diese Regelung ist kongruent zur Regelung bezüglich Soldzulage.

### **3.11.7 Ziffer 191<sup>bis</sup>**

Die Instanzen zur Erteilung der Bewilligung für die Benutzung ziviler Personenwagen werden den Gegebenheiten der Armee XXI angepasst.

### **3.11.8 Ziffer 225**

Die Terminologie der Ziffer wird den neuen Gegebenheiten angepasst.

## **ARMEE-LOGISTIK-LESER SCHREIBEN**

### **«Achtung, Fertig, Charlie!»**

Im Kino habe ich eine Überraschung erlebt. Im April war ich ja auf dem Set von «Achtung, Fertig, Charlie!». Nach dem Dreh war ich ganz klar der Meinung, nicht im Bild zu sein sondern einfach an einem «Making of» dabei gewesen zu sein.

Nun erstens kommt es anders, und zweitens als man denkt.

Einige Szenen, bei welchen ich im Hintergrund dabei war, sind im Film nicht zu sehen – dafür ich! Da war ich also doch sehr überrascht. Autogramme hat aber noch niemand verlangt! Wer mich also in einem Frauenfelder Füdli Schuppen (= Strip-Lokal) erleben will, muss sich

### **3.11.9 Ziffer 236**

Auf Stufe Bat / Abt ist nicht mehr der Qm für den Postdienst zuständig, sondern der Nachschuboffizier. Auf Stufe Einheit bleibt die Verantwortung beim Rechnungsführer.

### **3.11.10 Allgemeine Bemerkung**

Im Rahmen der Umorganisation des V-Bereiches kommt es zu diversen Namensänderungen, welche so weit als möglich berücksichtigt werden. Da sie aber meistens nicht von tragender Bedeutung sind, werden diese Ziffern nicht separat aufgeführt.

## **3.12 Ergänzungen zum Verwaltungsreglement, weitere Änderungen**

### **3.12.1 Ziffer 22 (f), Ziffer 31 (f/i), Ziffer 32.4 (f), Ziffer 33 (f), Anhang 1 (f)**

Unbedeutende Änderungen, welche durch die Armee XXI nötig werden.

### **3.12.2 Anhang 1 Kontenplan für die Truppenbuchhaltung**

#### **Anhang 2 Alphabetisches Sachregister zu Kontenplan für die Truppenbuchhaltung**

Infolge verschiedener Änderungen werden diese Anhänge angepasst.

### **3.12.3 Anhang 5 Truppenunterkünfte**

Stand ca. Anfang September 2003. Den aktuellen Stand können Sie unter [www.truppenrechnungswesen.ch](http://www.truppenrechnungswesen.ch) einsehen.

### **3.12.4. Anhang 7 Schuhreparaturen**

Neuer Index: 101.5

den Film ansehen. Er ist nicht ganz so schlecht wie geschrieben wird, aber sicherlich auch kein grosser Wurf. Ich wünsche Euch jedenfalls viel Spass.

Four Hans-Ulrich Schär  
(einer der zahlreichen Statisten im umstrittenen Film)

### **Ausführliche Zitierung**

#### **Editorial 10/2003: «Hallo Charlie!»: Blond oder Schwarz?**

Über die ausführliche Zitierung meines Artikels in ARMEE-LOGISTIK habe ich mich sehr gefreut. Für Ihre Arbeit als Redaktor wünsche ich Ihnen weiterhin alles Gute.

Mit kollegialen Grüßen,

Christian Egg, Bundeshausredaktor  
Neue Luzerner Zeitung